

TOP 35:

Siebte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes

Drucksache: 63/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden zwei europarechtlich vorgegebene BVT-Schlussfolgerungen (2013/84/EU und 2013/732/EU) in Bezug auf das Gerben von Häuten und Fellen sowie auf die Chloralkaliindustrie in nationales Recht umgesetzt. Hierzu wird die Abwasserverordnung sowie das Abwasserabgabengesetz redaktionell geändert.

BVT, also "Beste Verfügbare Techniken" stellen den "Stand der Technik" dar und beschreiben u.a. die anwendbaren Techniken, Emissions- und Verbrauchswerte sowie Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Industrietätigkeiten. BVT-Schlussfolgerungen basieren auf der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) und sind gemäß § 57 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Die BVT-Schlussfolgerungen der Leder- und Chloralkaliindustrie führen im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- Allgemeine Anforderungen an den Betrieb im Hinblick auf eine Reduzierung des Wasserverbrauchs und eine Verringerung der Schadstoffbelastung im Wasser (beispielsweise von Tierhaaren, Salz, Quecksilber, Asbest, Chlorat oder sonstigen prioritären Stoffe);
- Einführung eines neuen Parameters "abfiltrierbare Stoffe";
- Klarstellung, welche Messverfahren Anwendung finden, sowie die Häufigkeit und der Umfang von Messungen;
- Konkretisierung und Vereinheitlichung bereits bestehender Dokumentationspflichten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Ände-

rungen zuzustimmen. Die Änderungsvorschläge sind zum Teil redaktioneller Art und sollen im Übrigen der Zielsetzung der Verordnung noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 63/1/16** ersichtlich.